

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ausländerzentralregistergesetzes
(AZR-Gesetz)**
— Drucksachen 12/6938, 12/7520, 12/7601 —

Der Bundestag wolle beschließen:

„§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ist zu streichen.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 sieht die Speicherung von Ausländern im AZR vor, bei denen: „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen“, bestimmte Straftaten zu planen, zu begehen oder begangen zu haben. Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem geplanten (Online-)Zugriff der Polizei und Nachrichtendienste auf das AZR (§ 22). Laut Begründung des Gesetzentwurfs soll diese neue Regelung nicht dem ausländerrechtlichen Informationsbedarf, sondern der Kriminalitätsbekämpfung dienen. Das AZR soll damit eine den bisherigen Zweck überschreitende neue Funktion erhalten. Die Polizeibehörden verfügen jedoch über eigene Informationssysteme. Die vorgesehene Erfassung im AZR stellt darüber hinaus auch einen Informationsverbund von Polizei und Verfassungsschutz her (§ 6 Abs. 3), der gegen das sog. Trennungsgebot, d. h. das Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, dem Verfassungsrang eingeräumt wird, verstößt. Mit der vorgesehenen Vernetzung der polizei- und nachrichtendienstlichen Informationssysteme via AZR werden Ausländer anders behandelt als Deutsche. Aus dem Fehlen einer sachlichen Rechtfertigung für diese Sonderbehandlung dürfte sich eine verfassungswidrige Diskriminierung ergeben.

